

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 40 (1993)
Heft: 11-12

Vereinsnachrichten: Die neue Zivilschutzverordnung unter der Lupe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wertvolle Impulse an der SZSV-Impulstagung '93

Die neue Zivilschutzverordnung unter der Lupe

Rund hundert Personen meldeten sich zur Impulstagung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes SZSV im Eidgenössischen Ausbildungszentrum des Zivilschutzes im bernischen Schwarzenburg an. Sie unterzogen sich der Aufgabe, die neue Zivilschutzverordnung unter die Lupe zu nehmen und den Behörden Vorschläge zu unterbreiten.

RALPH A. OTTINGER

Ständerat Robert Bühler, Zentralpräsident des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, begrüsste die Teilnehmer und Gäste der Arbeitstagung.

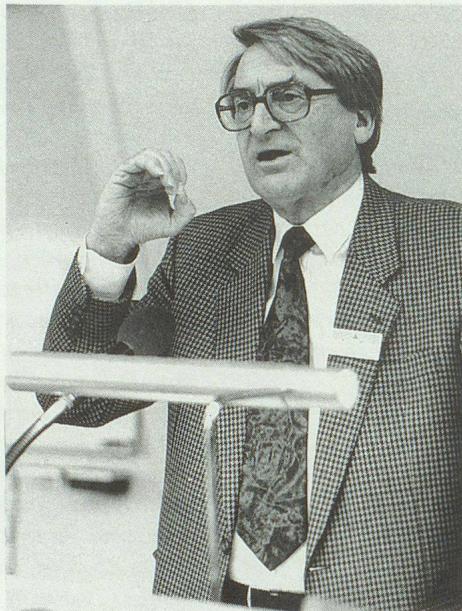
Zivilschutz ist «in»

Der Zentralpräsident erinnerte an zwei im April und August 1993 durchgeführte Umfragen bei tausend Personen, mit denen erkundet werden sollte, wie sehr der Zivilschutz in der Bevölkerung anerkannt und verankert ist. Bei allem Vorbehalt gegenüber solchen Umfragen, meinte der Referent, sei es doch erfreulich festzustellen, dass rund achtzig Prozent der Befragten den Zivilschutz befürworteten. Bei der zweiten Umfrage sei dieser Prozentsatz sogar noch gestiegen.

Nach der letzten Impulstagung – 1992 – seien sehr viele Anregungen aus den Schlussberichten der Arbeitsgruppen in das Zivilschutzgesetz aufgenommen worden, stellte Robert Bühler fest. Und kürzlich habe die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates auch nur minimale Änderungen gehabt. Besonders wichtig sei beispielsweise, dass am Grundsatz festgehalten werde, dass der Zivilschutz nach wie vor unbewaffnet bleibe. Ferner sei bestimmt worden, dass der Bund das standardisierte Material beschaffen werde. Die Dienstleistenden des Zivilschutzes seien militärversichert. In bezug auf die Schutzausbauten können die Kantone Gemeinden teilweise von der Baupflicht dispensieren.

Sparen hat seine Grenzen

Robert Bühler wies auch auf die prekäre Finanzsituation des Bundes hin. In den beiden eidgenössischen Räten sowie im bundesrätlichen Bericht werde untersucht, was beim Zivilschutz eingespart



Ständerat Robert Bühler:
«Beim Zivilschutz ist nun wirklich genug gespart worden!»

werden könne. Der Bund sollte anderthalb Milliarden, die Kantone müssten außerdem eine halbe Milliarde Franken weniger ausgeben. Dabei müsse man allerdings bedenken, dass auch das Sparen eine Grenze habe, weil sonst die Zivilschutzreform '95 nicht mehr realisiert werden könnte.

Der Zentralpräsident bezeichnete die Impulstagung '93 als letzte in diesem Zyklus. Sie werde hoffentlich wieder zahlreiche gute Anregungen für die neue Zivilschutzverordnung geben. Er forderte die Teilnehmer auf, Themen zu nennen, die an künftigen Tagungen behandelt werden könnten.

Kontakt mit der Basis

Paul Thüring, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, erhoffte sich von der Impulstagung ebenfalls einen direkten Nutzen. Bereits die letzte Tagung sei erfolgreich gewesen, weil der Kontakt mit der Basis immer sehr wertvoll sei. Was damals nicht in das Gesetz aufgenommen worden sei, werde voraussichtlich in die Verordnung Eingang finden. Der Terminplan für die Behandlung von Gesetz und Verordnung in den Räten könne wohl eingehalten werden, so dass die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995 gesichert sei.

Das Gesetz werde alles Wesentliche und Grundsätzliche so klar und so deutlich

festhalten, wie es möglich sei, betonte Paul Thüring. Dafür werde die Verordnung um so ausführlicher, wobei aber gewisse Formulierungen solange offengelassen würden, bis das Gesetz endgültig unter Dach sei. Verordnungen liessen sich nämlich gegebenenfalls wesentlich schneller ändern als Gesetze. Der Gesetzestext sei manchmal nur im Zusammenhang mit der Verordnung verständlich.

Information besonders wichtig

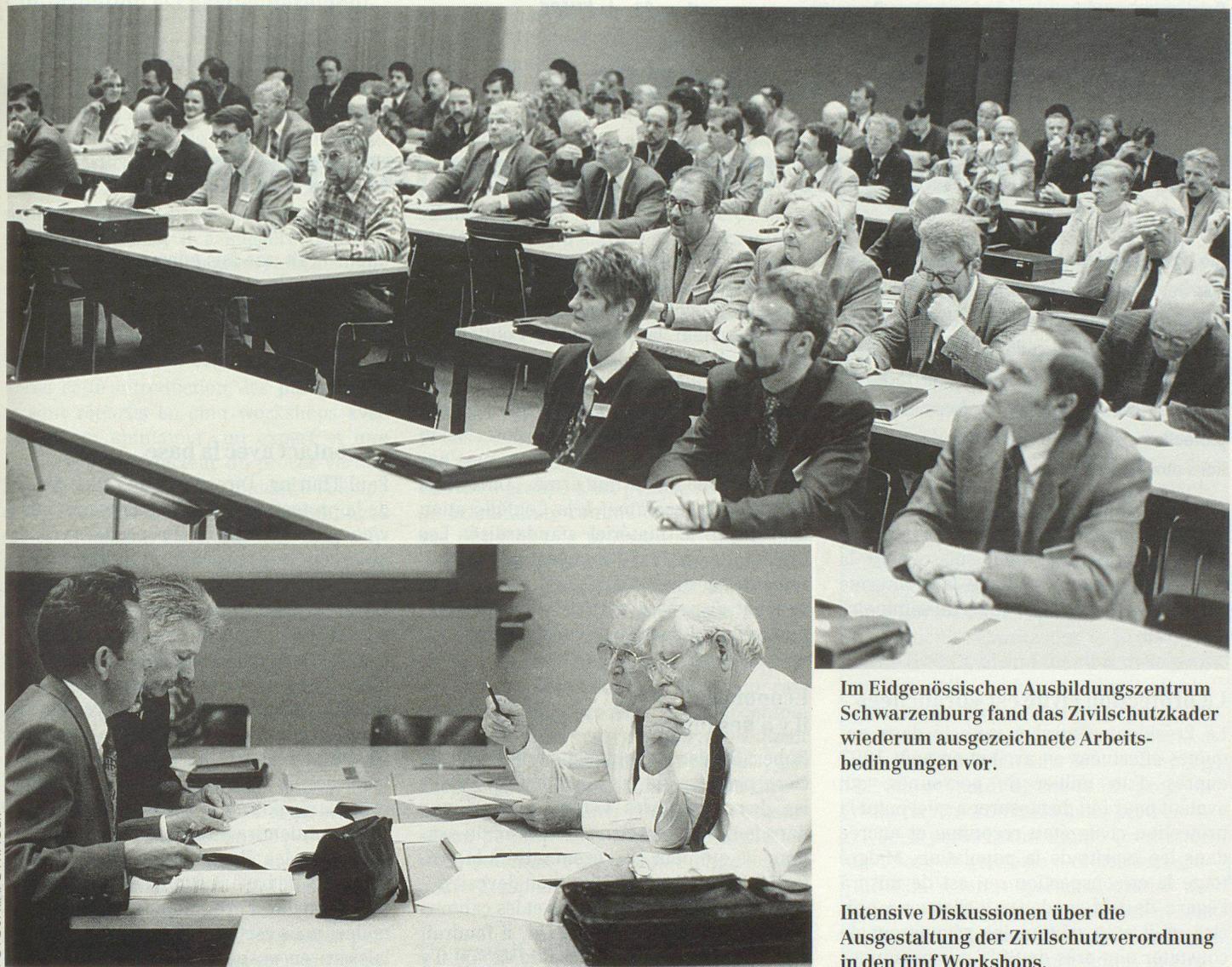
Paul Thüring behandelte kurz den Entwurf der Verordnung über den Zivilschutz, der für die Impulstagung als Arbeitsgrundlage diente. Dabei bezeichnete er die Information als besonders wichtig; vor allem müsse sie gut gemacht werden. Problematisch seien auch die vorgeschlagenen verschiedenen Alarmierungszeichen. Hier müsse man wohl zu einer wesentlichen Vereinfachung kommen.

Fünf Workshops

Nach der Einführung verteilten sich die Tagungsteilnehmer in fünf Workshops mit je einem Moderator, einem Experten und einer Protokollführerin beziehungsweise einem Protokollführer. Sie hatten auf individuelle Weise die vorliegende Zivilschutzverordnung unter die Lupe zu nehmen und anschliessend ihre Ergebnisse vor dem Plenum zu erläutern.

Die Sprecher mehrerer Gruppen bezeichneten die vorliegende Verordnung generell als grosse und gute Arbeit. Bei der Einrückungspflicht habe man – analog wie in der Armee – die Reisefähigkeit als Kriterium aufzunehmen, wurde festgestellt. Bei der Schutzdienstpflicht sollte die Arbeitsfähigkeit ausschlaggebend sein. Die Befreiung von der Schutzdienstpflicht sollte nicht durch das Bundesamt, sondern durch die Kantone geschehen, wurde postuliert.

Artikel 43 befasst sich mit den hauptamtlichen Instruktoren, die eine im Rahmen der Instruktorenenschule vorgesehene Ausbildung bestanden haben müssen. Eine Arbeitsgruppe hat zwar schon zur Kenntnis genommen, dass die seit längerer Zeit tätigen Instruktoren auch ohne diese Ausbildung weiterhin im Amt bleiben könnten, aber es wäre wünschenswert, dies auch in der Verordnung als Übergangslösung zu regeln. Die Verordnung sieht vor, dass hauptamtliche Instruktoren fest und



FOTOS: R. A. OTTINGER

Im Eidgenössischen Ausbildungszentrum Schwarzenburg fand das Zivilschutzkader wiederum ausgezeichnete Arbeitsbedingungen vor.

Intensive Diskussionen über die Ausgestaltung der Zivilschutzverordnung in den fünf Workshops.

für eine volle Stelle angestellt seien; eine Arbeitsgruppe möchte dies streichen, weil es kleineren Gemeinden nicht möglich sei, einen Instruktur voll anzustellen, und weil dieser auch noch andere Aufgaben in der Gemeinde betreuen könnte.

Eine andere Gruppe stiess sich am zu unverbindlichen Begriff «Mitteilungsblatt» für die Bekanntmachungen des Bundesamtes; sie möchte diesen Ausdruck ersetzt wissen durch «Amtliches Publikationsorgan des Zivilschutzes». Gleichzeitig müsste präzisiert werden, was hier zu publizieren und wer Empfänger dieser Informationen sei. Und wie bei der Feuerwehr sollten auch beim Zivilschutz die Fernmeldedienste der PTT kostenlos sein.

Bei der Alarmierung müsste man sich auf ein einziges Zeichen beschränken, fanden die Gruppensprecher; allzu viele Möglichkeiten würden nur verwirrend wirken. Die Gemeinden sollten zwingend verpflichtet werden, für die geeigneten Alarmierungsmittel zu sorgen und diese ständig einsatz-

bereit zu halten. Die Alarmierungszeichen von Betrieben sollten sich dabei deutlich von jenen der Gemeinde unterscheiden. Das Bundesamt sollte außerdem nicht nur allgemein «Weisungen über die Alarmierungsmittel», sondern genauer «technische und organisatorische Weisungen» erlassen.

Eine weitere Gruppe stiess sich am Begriff «Gemeinde» als der Körperschaft, die mit den Zivilschutzaufgaben betraut sei. Man müsse das genauer definieren, weil es auch Zusammenschlüsse von Gemeinden zu gemeinsamen Zivilschutzorganisationen gebe. Bei der Bildung von Diensten dieser ZSO sollten die Möglichkeiten durch die genaue Aufzählung nicht allzu sehr eingeengt werden. Eine andere Gruppe beantragte daher die Beifügung von «Weitere Dienste». Die Ortschefs forderten an Stelle des Zungenbrechers «Chef der Zivilschutzorganisation» die Bezeichnung «ZS-Kommandant» wie bei Feuerwehr, Armee usw.

Effizient gearbeitet

Otto Brogli (Stein AR) und Werner Hanselmann (Herisau AR) sassen gemeinsam beim Mittagessen und äusserten sich wie andere Teilnehmer übereinstimmend zufrieden über die Team-Arbeit an der vorliegenden Zivilschutzverordnung. «In unseren Gruppen sind sofort alle Beteiligten mit grossem Einsatz ins Thema eingestiegen. Man merkte, dass alle gut vorbereitet erschienen sind.» Bis zur Mittagspause habe man zwar noch nicht sehr viel erreichen können, berichteten die beiden ZS-Instruktoren, aber wenn die Arbeit weiterhin so effizient bleibe, werde man zweifellos zu guten Resultaten kommen. So sei die Arbeit im Zivilschutz absolut befriedigend.

Auch SZSV-Zentralpräsident Robert Bühler gab am Schluss der Impulstagung seinen Dank für die grosse, am arbeitsfreien Samstag geleistete Arbeit und seiner Freude über die vielen wertvollen Anträge Ausdruck. □